

# Hausmitteilung

Posteingang Bauamt
12. Juli 2019
Weiterleitung an: <i>Bjpl.</i>

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bau- und Umweltamt  
Kreisplanung und Kreisstraßen  
Frau Timm

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**Bearbeiter/in:** Frau Behrens  
**Telefon:** 03391 688 67  
**Aktenzeichen:** 00766-2019  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 11.07.2019

## Entwurf des vorhabenbez. B-Planes Nr 10 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II"

Sehr geehrte Frau Timm,

das Umweltamt nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

### Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.

### Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde keine Bedenken. Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

Bodenaushub ist vorrangig auf dem anfallenden Grundstück zu verwerten.

Nach § 22 KrWG können Vorhabenträger Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten, hier die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle verpflichten. Die Verantwortlichkeit der Vorhabenträger für die Erfüllung bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

### Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird nachgereicht.

### Untere Bodenschutzbehörde

Gegen das geplante vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Maulbeerwalde II“ bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde, unter Beachtung nachstehender Anmerkungen und des Hinweises, keine Bedenken.

### Anmerkungen:

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheiten gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBB) des Landkreises OPR zu informieren (Telefon: 03391/ 688 -6704 oder -6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der uBB abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten durch Vermeidung/Verminderung schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere von Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträgen. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Bei Kompensationsmaßnahmen, die eine Bepflanzung/Entsiegelung beinhalten, ist die untere Bodenschutzbehörde nochmals zu beteiligen.

### Neubau:

Unbefestigte Flächen die durch Lagerung und/oder während der Errichtung der Anlage beansprucht werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig mindestens 50-80 cm aufzulockern, Abhängig von der Tiefe der Verdichtung, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch evtl. Bodenverdichtung verbleiben.

Bei Bodenarbeiten sind Mutterboden und Unterboden zu sichern und voneinander getrennt, fachgerecht für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

### Rückbau:

Nach Beendigung des Anlagenbetriebes sind der Anlagenstandort, Zuwegungen, Arbeits- und Stellflächen so zurück zu bauen, dass der ursprüngliche Zustand, in diesem Fall landwirtschaftliche Nutzfläche, wiederhergestellt wird.

### *Anlage:*

- Die Fundamente/Rammpfähle der Photovoltaikanlage sind vollständig zu entfernen.

### *Wege und Stellflächen:*

- Zur Wiederherstellung der vollständigen Bodenfunktionen muss das Material, welches zur Befestigung auf Wege und Stellflächen aufgebracht wurde, vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt bzw. verwertet werden.
- Der Untergrund ist tiefgründig 50-80 cm aufzulockern, um die Versickerung von Regenwasser in den Boden wieder zu gewährleisten.
- An der Oberfläche muss eine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt werden. Dazu ist eine Schicht Mutterboden aufzubringen. Die Mächtigkeit, der Humusgehalt und die Bodenart (Sand, Schluff, usw.) der Oberbodenschicht richtet sich nach den natürlichen Standortbedingungen in der Umgebung.
- Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken durch Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV).

Hinweis:

Laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich der geplanten Maßnahme keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Behrens  
Sachbearbeiter  
Allg. Umweltschutz

